

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Moselwein e.V.". Er hat seinen Sitz in Trier/Mosel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Image und Absatz der Weine von Mosel, Saar und Ruwer, sowie des Tourismus in Zusammenarbeit mit allen dafür zuständigen Organisationen.

Die Absatzförderung bezieht sich auf alle Bereiche der Weinwirtschaft und deren Absatzwege.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Betriebe, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, sowie privatrechtliche Vereinigungen werden, welche an der Förderung des Weines aus dem Anbaugebiet Mosel mitzuwirken bereit sind.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Geschäftsstelle. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Bewerber das Kuratorium anrufen, welches mehrheitlich endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, alle dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen und Werbemittel nach den jeweils bestehenden Richtlinien oder Bedingungen zu nutzen; sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten;
 - b) die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu verfolgen;
 - c) den Verein bei der Durchsetzung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden muss;
 - b) durch Tod oder - bei öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen und Betrieben - durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane und den darin festgesetzten Zielen zuwiderhandelt
 - b) den Ruf des Weines aus dem Anbaugebiet Mosel schädigt;
 - c) mit mehr als einem Jahresbeitrag - trotz Mahnung - im Rückstand ist.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch dagegen ist an das Kuratorium zu richten, welches mehrheitlich endgültig beschließt. Der Einspruch ist spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zu erheben. Das Mitglied hat das Recht der vorherigen Anhörung sowohl beim Vorstand als auch beim Kuratorium.
- 4) Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens 50 Mitglieder es beantragen oder das Kuratorium bzw. der Vorstand es beschließt. Die antragstellenden Mitglieder bzw. das Kuratorium müssen den entsprechenden Antrag schriftlich und mit Angabe der Gründe an den Vorstand stellen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist in der Mitgliederversammlung eine Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder vorgesehen, so ist der Termin der Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen vorher - zusammen mit den Vorschlägen des Kuratoriums - den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen (Näheres § 11, Absatz 3). Unterlagen zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung zu versenden, falls nicht eine mündliche Erläuterung in der Mitgliederversammlung wegen der Art des Beratungsgegenstandes angebracht ist. Anträge des Vorstandes sind der Einladung im Wortlaut beizufügen; umfangreiche Schriftstücke können durch kurze Inhaltsangaben ersetzt werden. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen wenigstens fünf Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 4) Mit Ausnahme einer Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins (§ 20) ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Stimme.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Die Ehrung verdienter Vorstandsmitglieder (Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft)
- g) den Beschluss des Haushaltsplanes
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) die Beschlussfassung zur grundsätzlichen Ausrichtung der Image- und Absatzwerbung
- j) die Auflösung des Vereins

§ 9 Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) sechs Vertretern des Weinbaus
 - b) zwei Vertretern der Weinkellereien und Weinkommissionäre
 - c) einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer
 - d) einem Vertreter der Landwirtschaftskammer
 - e) zwei Vertretern der Winzergenossenschaften
 - f) einem Vertreter der Versteigerungsringe
 - g) einem Vertreter der Mosellandtouristik GmbH
 - h) einem Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften
 - i) vier Vertretern die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden; davon sollten zwei von überörtlichen weinbaulichen Organisationen sein.
- 2) Das Kuratorium wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter § 9, Buchstabe a - g genannten Kuratoriumsmitglieder werden von den Verbänden, die Mitglied des Vereins sind und das Mitglied gemäß Buchstabe h) wird von den kommunalen Körperschaften vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ablehnung eines Vorschlages hat die zum Vorschlag berechtigte Institution das Recht, unverzüglich einen neuen Vorschlag einzubringen. Das Kuratorium hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, für die Dauer der Wahlperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sitzungen sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Das Kuratorium muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 4) Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen; sie haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich Mitglied des Kuratoriums sind. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter haben eine Stimme im Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist zuständig für:

- 1) die Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Vorstandes
- 2) die Beratung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- 3) die Beratung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie von Vorschlägen grundsätzlicher Art
- 4) die Beratung der Grundsatzkonzeption für die Absatzförderung
- 5) die Entscheidung über Einsprüche in Fragen der Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 2; § 5, Abs. 3)
- 6) die Beratung bei der Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung gem. § 12, Abs. 5

Satzung

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzern
 - d) ggf. Ehrenmitgliedern
- 2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
- 3) Die Vorschläge des Kuratoriums zur Besetzung des Vorstandes (gemäß § 11, Absatz 1) sind spätestens mit der Bekanntgabe des Termins zur Mitgliederversammlung (gemäß § 7, Absatz 3) bei der die Wahl vorgesehen ist, den Mitgliedern bekanntzugeben. Weitere Vorschläge zur Wahl des Vorstandes bzw. bestimmter Vorstandsposten können von wahlberechtigten Mitgliedern eingereicht werden, Sie sind dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen, zusammen mit mindestens fünfundzwanzig Unterschriften wahlberechtigter Mitglieder (bevollmächtigte Unterschriften werden dabei nicht mitgezählt). Diese werden den Mitgliedern – nochmals zusammen mit den Vorschlägen des Kuratoriums – mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, für die Dauer der Wahlperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 5) Der Vorstand nimmt in seiner konstituierenden Sitzung eine konkrete Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder vor. In einer Information an alle Mitglieder wird diesen die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Bereiche mitgeteilt.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er kann nach Bedarf einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder es beantragen.
- 7) Dem Vorstand dürfen Personen nicht angehören, die selbst oder als Inhaber oder Mitinhaber einer entsprechenden Firma gewerbsmäßig Werbung betreiben.
- 8) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzender, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind, haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- b) Überwachung der Geschäftsführung;
- c) Aufstellung der Grundsatzkonzeption für die Image- und Absatzförderung. Herstellung des Benehmens darüber mit dem Kuratorium und Vertretung der Konzeption in der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Haushaltsplans und dessen Kontrolle;
- e) Entscheidung über die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Geschäftsleitung: die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium: lehnt das Kuratorium einen entsprechenden Vorschlag ab, so behält sich der Vorstand vor, seine Entscheidung in Kraft treten zu lassen.
- f) Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3, Abs. 2; und § 5, Abs. 3)

§ 13

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und - im Falle seiner Verhinderung - seine beiden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Die Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann unter der Maßgabe von § 12, Buchstabe e die Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach den ausdrücklichen Weisungen des Vorstandes zu führen. Mit der Geschäftsführung ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen.
- 2) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium in allen Dingen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren;
- 3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil und hat hierüber Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind insbesondere Anträge, gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen festzuhalten.

§ 15

Ausschüsse

Ausschüsse können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben durch den Vorstand berufen werden und sollen diesen durch Sachkompetenz ergänzen und unterstützen.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt an dem die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang teilnehmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsfindung nicht mit.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Mehrfachstimmen sind durch schriftliche Vollmacht vor Beginn des Wahlgangs oder der Abstimmung dem Versammlungsleiter nachzuweisen und öffentlich bekanntzugeben. Ein Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Gemeinden können sich durch eine schriftliche Vollmacht, die nur für die jeweilige Versammlung gültig ist, von ihrer zuständigen Verbandsgemeinde vertreten lassen. In diesem Fall ist die Anzahl der Vollmachten nicht begrenzt.
- 4) Die Vertretung abwesender Mitglieder durch Vollmacht ist weder im Kuratorium noch im Vorstand möglich.

§ 17

Finanzierung der Aufgaben des Vereins

Die Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erfolgt durch:

- a) die aus den Abgaben nach dem Landesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein (Absatzförderungsgesetz Wein - AbFöG Wein) zustehende Mittel

- b) die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Staffelform von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und die spätestens bis zum 1. April des Geschäftsjahres zu entrichten sind
- c) Erlöse aus der Geschäftstätigkeit
- d) Zuwendungen und Spenden

§ 18

Zahlungs- und Buchungswesen

Bezüglich des Zahlungs- und Buchungswesens gilt die jeweils gültige, vom Vorstand zu beschließende „Haushalts- und Kassenrechnungslegungsordnung“.

§ 19

Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung wird von zwei Mitgliedern, die weder dem Vorstand, noch dem Kuratorium angehören dürfen, durchgeführt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den Geldverkehr des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Vor der Prüfung der Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Rechnungsprüfern 14 Tage vor ihrer Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer soll im Laufe des 1. Halbjahres nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlage des Prüfberichtes erfolgen.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.
- 3) Die Liquidation erfolgt, wenn nichts anderes beschlossen, durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und dem Kuratorium. Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Sinne des Absatzförderungsgesetzes Wein an den Weinbauverband Mosel im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau ausgekehrt.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18. April 2013 in Kraft. Sie ersetzt die, bis dahin geltende Satzung des Moselwein e. V. vom 26. April 2012.